

## **Nichtamtliche Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen**

### **Nichtamtliche Lesefassung**

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes. [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de).

### **Hauptsatzung der Gemeinde Demen**

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

-Ursprungssatzung vom 08.06.2010

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2014

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 24.03.2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen vom 14.10.2014 und nach Anzeigen bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Lesefassung erstellt:

### **§ 1 – Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Demen. Sie besteht aus den Ortteilen Buerbeck, Demen, Kobande und Venzkow.
- (2) Die Gemeinde Demen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: In Gold mit einem von Gold und Blau im Doppelwolkenchnitt geteilten Bord zweischräggekreuzte, an den oberen Enden rot-golden brennende rote Baumstämme, bewinkelt von vier roten Kleeblättern.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde (Hissflagge) ist quer zu Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Blau und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der blaue Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5. Die Flagge der Gemeinde Demen kann auch als Hängeflagge, Banner oder Wimpel geführt werden. In den Fällen des Satzes 5 sind Ausnahmen von den für die Hissflagge geltenden Formatvorgaben zulässig.
- (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit einem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE DEMEN“.
- (6) Die Verwendung des Gemeindegewappens für heraldische-wissenschaftliche Zwecke und für die Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **§ 2 – Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollten dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten

## **§ 3 – Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. Einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabengelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss  
Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Gemeindevertretung. Er befasst sich vor allem mit dem Finanz- und Haushaltswesen, den Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben.
  2. Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss  
Der Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Seine wesentlichen Aufgaben umfassen die: Flächennutzungsplanung, die Bauleitplanung, die Wirtschaftsförderung, die Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie die Denkmalpflege und Umweltfragen.

### 3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er beschäftigt sich vorrangig mit den Personal- und Organisationsfragen, der Kulturförderung, der Kita, Sozialfragen und den Senioren.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

## **§ 5 – Bürgermeister/ Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen
  - 1. Über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 € pro Monat.
  - 2. Über überplanmäßige Ausgaben bis 2.000,00 € der betreffenden Haushaltstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 3.000,00 € je Ausgabenfall.
  - 3. Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstück von 500,00 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 0 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 0 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen vom ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Fraktion sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Im Krankheitsfall und bei urlaubsbedingter Abwesenheit wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt.
- (4) Der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin erhält monatlich 140,00 €, der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin erhält monatlich 70,00 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 40 €. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die

Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.3, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Vertretung erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.3. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden anhand der Sitzungsprotokolle festgestellt und vierteljährlich gezahlt.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Demen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Demen unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGBs werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, dem „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmachungskästen
  - für den Ortsteil Kobande: Crivitzer Chaussee 19e
  - für den Ortsteil Venzkow: Bushaltestelle, Kölpiner Straße
  - für den Ortsteil Burbeck: Bushaltestelle, Lindenhain
  - für Demen Wohngebiet: Am Demener Bach
  - für Demen Dorf: Altes Spritzenhaus
  - für Demen Wohngebiet: Ziolkowskiring 35

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat am in Kraft am 26.06.2010.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 21.11.2014 in Kraft.